

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Nikolaus Kramer, Fraktion der AfD

Rassismus und „Racial Profiling“ bei Beamten und im Öffentlichen Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Definition und Evaluation

und

ANTWORT

der Landesregierung

Am 9. September 2022 kam es während eines Polizeieinsatzes in Berlin zu einem Wortwechsel zwischen einem Polizeibeamten und einem syrischen Ehepaar, der ein bundesweit großes mediales Echo nach sich zog. Die Partei DIE LINKE bot dem wegen Beleidigung und Schwarzfahrens polizeibekanntem syrischen Ehepaar auf einer Pressekonferenz öffentlich die Möglichkeit, die Bestrafung und die Entlassung des Polizeibeamten zu fordern; die Vorführung des gesamten Videos, das den Polizeieinsatz zeigt und insgesamt circa 30 Minuten dauert, verweigerte sie (Bild, 17. September 2022).

Die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern wurden zuletzt zitiert mit der kritisch konnotierten Äußerung, dass „Menschen allein aufgrund ihres Aussehens von der Polizei angehalten und kontrolliert werden“, so Constanze Oehlich (Ostsee Zeitung, 26. September 2022).

Darüber hinaus ergeben mehrere Kleine Anfragen der letzten Jahre (Drucksachen 7/5332, 7/5432, 7/5526) weitere Fragen. Zwischen 2014 und dem 15. September 2020 wurde keine der insgesamt über 2 500 Beschwerden gegen Polizeivollzugsbeamte des Landes Mecklenburg-Vorpommern als „wegen Rassismus oder Diskriminierung“ begründet eingestuft.

1. Wie viele Beschwerden gegen Polizeivollzugsbeamte wurden seit dem 15. September 2020 in Mecklenburg-Vorpommern erhoben?
 - a) Wie viele Beschwerden wurden insgesamt erhoben?
 - b) Wie viele dieser Beschwerden wurden aufgrund des Vorwurfs diskriminierenden oder rassistischen Verhaltens erhoben?
 - c) Wie viele dieser Beschwerden wurden als begründet eingestuft (bitte sowohl die wegen Rassismus als auch diejenigen wegen anderer Vorwürfe separat auflisten)?

Zu a)

1 054.

Zu b)

8.

Zu c)

Wegen Rassismus: eine Beschwerde, die teilweise begründet ist.
Wegen anderer Vorwürfe: 122 Beschwerden.

2. Wie genau definiert die Landesregierung „rassistisches Verhalten“?
 - a) Welche verbalen Äußerungen müssen getätigt werden, damit aus Sicht der Landesregierung von „rassistischen Äußerungen“ gesprochen werden kann?
 - b) Welche Verhaltensweisen stuft die Landesregierung als „rassistisch“ ein (bitte präzise und umfassend auflisten)?

Die Fragen 2, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) werden Straftaten nach bundesweit einheitlichen Kriterien über den Kriminalpolizeilichen Meldedienst der Politisch motivierten Kriminalität (KPMD-PMK) erfasst. Hiernach werden Straftaten unabhängig davon, ob sie als verbale Äußerung oder als Verhaltensweise begangen wurde, als rassistisch eingestuft, wenn die Tat aufgrund zugeschriebener oder tatsächlicher ethnischer Zugehörigkeit (unter anderem Hautfarbe) erfolgte.

3. Liegen der Landesregierung Kenntnisse vor, dass die Partei DIE LINKE Mecklenburg-Vorpommern öffentlich Position für ein mehrfach auffälliges und polizeibekanntes (wegen Beleidigungen und Schwarzfahrens) syrisches Ehepaar und gegen einen deutschen Polizeibeamten bezogen hat?
Wenn ja, wie bewertet die Landesregierung dieses Verhalten?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

4. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die Motive dafür, dass in der Polizeilichen Kriminalstatistik die Abnahme ausländischer Straftaten durch die Voranstellung eines Minuszeichens hervorgehoben wird, die Zunahme dagegen jedoch nicht mittels eines Pluszeichens angezeigt wird (siehe zum Beispiel PKS MV 2021, Seite 58, Alters- und Geschlechtsstruktur nicht deutscher Tatverdächtiger ohne Straftaten gegen das Aufenthalts-, Asyl- und Freizügigkeitsgesetz/EU)?

In sämtlichen Tabellen des Jahresberichts der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden die Rückgänge mit einem vorangestellten Minuszeichen dargestellt. Bei positiven Zahlen wird das Vorzeichen üblicherweise nicht vorangestellt. Anstiege werden deshalb in den Tabellen ohne Vorzeichen abgebildet. Diese Darstellung ist einheitlich und wird weder bei den Delikten mit noch ohne Straftaten gegen das Aufenthalts-, Asyl- und Freizügigkeitsgesetz/EU differenziert präsentiert.

5. Welche objektiven Gründe sprechen aus Sicht der Landesregierung dafür, dass Straftäter, die über mehr als die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen, grundsätzlich als deutsche Straftäter geführt werden?

Gemäß Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung unter anderem derjenige im Sinne des Grundgesetzes Deutscher, der die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Folglich gilt nach dem Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft eine Person, unabhängig des Umstandes einer weiteren Staatsangehörigkeit, als Deutscher. Entsprechend werden diese Personen auch in der PKS bundeseinheitlich erfasst.

6. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über interne Statistiken, die diese Form der Erhebung umkehren und im Fall eines Tatverdächtigen mit zwei oder mehr Staatsbürgerschaften diesen als nicht deutschen Tatverdächtigen listet?

Sowohl in der PKS als auch in der polizeilichen Eingangsstatistik werden Personen mit doppelter oder mehrfacher Staatsangehörigkeit als Deutsche erfasst, sofern diese eine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Der Landesregierung sind keine Statistiken mit anderweitiger Verfahrensweise bekannt.

7. Wie lässt sich rational begründen, dass der Tatbestand „Straftaten gegen das Aufenthalts-, Asyl- und Freizügigkeitsgesetz/EU“ bewusst aus veröffentlichten Polizeikriminalstatistiken ausgeklammert wird?

Die zur Frage getroffene Aussage ist unzutreffend. Die Straftaten gegen das Aufenthalts-, Asyl- und Freizügigkeitsgesetz/EU werden sowohl in der PKS des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Schlüsselnummer 725000) als auch in der PKS des Bundeskriminalamtes veröffentlicht.

Darüber hinaus wird auch die Kriminalität von und gegen Zuwanderer ohne Straftaten gegen das Aufenthalts-, Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU dargestellt. Hintergrund ist die veränderte Gesamtkriminalität aufgrund des starken Anstiegs der Fall- und Tatverdächtigenzahlen im Zusammenhang mit den Migrationsströmen seit dem Jahr 2015. Insofern ist es naheliegend, seit dem Berichtsjahr 2015 eine separate Abbildung der Straftaten gegen das Aufenthalts-, Asyl-, und Freizügigkeitsgesetz/EU vorzunehmen.

8. Inwiefern ist die überdurchschnittlich hohe Überprüfung von Menschen bestimmter Optik zwingend als rassistisch einzustufen und nicht als das Resultat polizeilicher Erfahrung und statistischer Tatsachen? Warum genau?

Die zur Frage erhobene Tatsachenbehauptung kann mit den hier vorliegenden Daten nicht verifiziert beziehungsweise falsifiziert werden. Somit entzieht sich die Frage einer tatsachenbeziehungsweise statistikbezogenen Beantwortung.

Die polizeiliche Maßnahme der Identitätsfeststellung ist nicht nur zur Abwehr einer konkreten Gefahr zulässig, sondern auch als Vorfeldmaßnahme zur Kenntniserlangung von der Identität einer Person sowie zur Erforschung und zur weiteren Aufklärung verdächtiger Umstände. Die Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern ist an Recht und Gesetz gebunden und führt Identitätsfeststellungen zur Gefahrenabwehr nur bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen durch.

Die Eingriffsbefugnisse insbesondere des § 29 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern entsprechen der aktuellen Rechtsprechung. Den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern ist bekannt, dass eine Personenkontrolle allein aufgrund phänotypischer Merkmale oder der Nationalität nicht zulässig sind.

9. Welche Gründe sind aus Sicht der Landesregierung dafür ausschlaggebend, dass der Landespolizei überdurchschnittlich häufig Rassismus unterstellt wird?

Der Landesregierung ist weder bekannt, dass der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern überdurchschnittlich häufig Rassismus unterstellt wird, noch, dass es dafür Gründe geben könnte.